

Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Der Gemeindevorstand

Postanschrift: Postfach 1140 65837 Sulzbach (Taunus)

An die Eltern
der Kinder in den Betreuungseinrichtungen
der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Fachbereich Bürgerservice
Sicherheit, Ordnung & Verkehr
Fachdienst Kinder & Jugend

Hauptstraße 11
65843 Sulzbach (Taunus)

Datum: 24. April 2020

Auskunft erteilt: Herr Stahl

Durchwahl: 06196 / 7021 - 380

E-Mail: tobias.stahl@sulzbach-taunus.de

Aktenzeichen: BSOV/KJ/TS
(bitte bei Antwortschreiben angeben)

www.Sulzbach-Taunus.de

7. Informationen für Eltern

Aussetzung der Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sowie der Betreuenden Grundschule

hier: Erneute Erweiterung der Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben erneut über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Notbetreuung informieren.

Es haben sich weitere **Änderungen in Bezug auf den berechtigten Personenkreis für den Zugang zur Notbetreuung** in den Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ergeben. Die aktualisierte Anmeldung zur Notbetreuung auf Grundlage der *Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus* vom 23.04.2020 entnehmen Sie der Anlage.

Die Ausnahmeregelung zur Notbetreuung gilt für Kinder weiterhin nur, wenn ein Erziehungsberechtigter des Kindes zu den in der aktuell geltenden Verordnung genannten Personengruppen gehört.

Der Zugang zur Notbetreuung wurde um folgende Berufsgruppen erweitert:

- **Schulleitungen, Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Unterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen im Rahmen der geltenden Verordnungen befasst sind**

Wir weisen nochmals drauf hin, dass mittlerweile ein Zugang zur Notbetreuung für Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 21 des Zweiten Sozialgesetzbuches. Als alleinerziehend gilt demnach die Person, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt. Hierzu ist es ausreichend im Antragsformular die entsprechenden Angaben zur Alleinerziehung zu machen. Eine Zuordnung zu den auf Seite 2 genannten Berufsgruppen ist nicht erforderlich.

Auch wenn Sie nun zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten gehören, bitten wir Sie weiterhin eingehend zu prüfen, ob die Inanspruchnahme tatsächlich zwingend erforderlich ist. Mit steigender Kinderzahl steigt das Gefährdungsrisiko innerhalb der Einrichtungen exponentiell an. Damit geht ein erhöhtes Risiko für Kinder und Personal einher, was im Ernstfall zur vollständigen Schließung der Einrichtung führen kann.

Betreffende Eltern dieser Personengruppen, die Ihre **Kinder neu für die Notbetreuung anmelden** möchten, werden gebeten, den anhängigen Anmeldebogen auszufüllen und in der Einrichtung vorzulegen.

Bitte beurteilen Sie zunächst eigenständig, ob die genannten Voraussetzungen für Sie zutreffend sind.

Personen, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar in den Sektoren nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, setzen Sie weiterhin vorab bitte mit Herrn Stahl unter den genannten Kontaktdaten in Verbindung.

Hinsichtlich des Umgangs mit den Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelten für den Monat 05.2020 werden wir Sie gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elmar Bociek
Bürgermeister